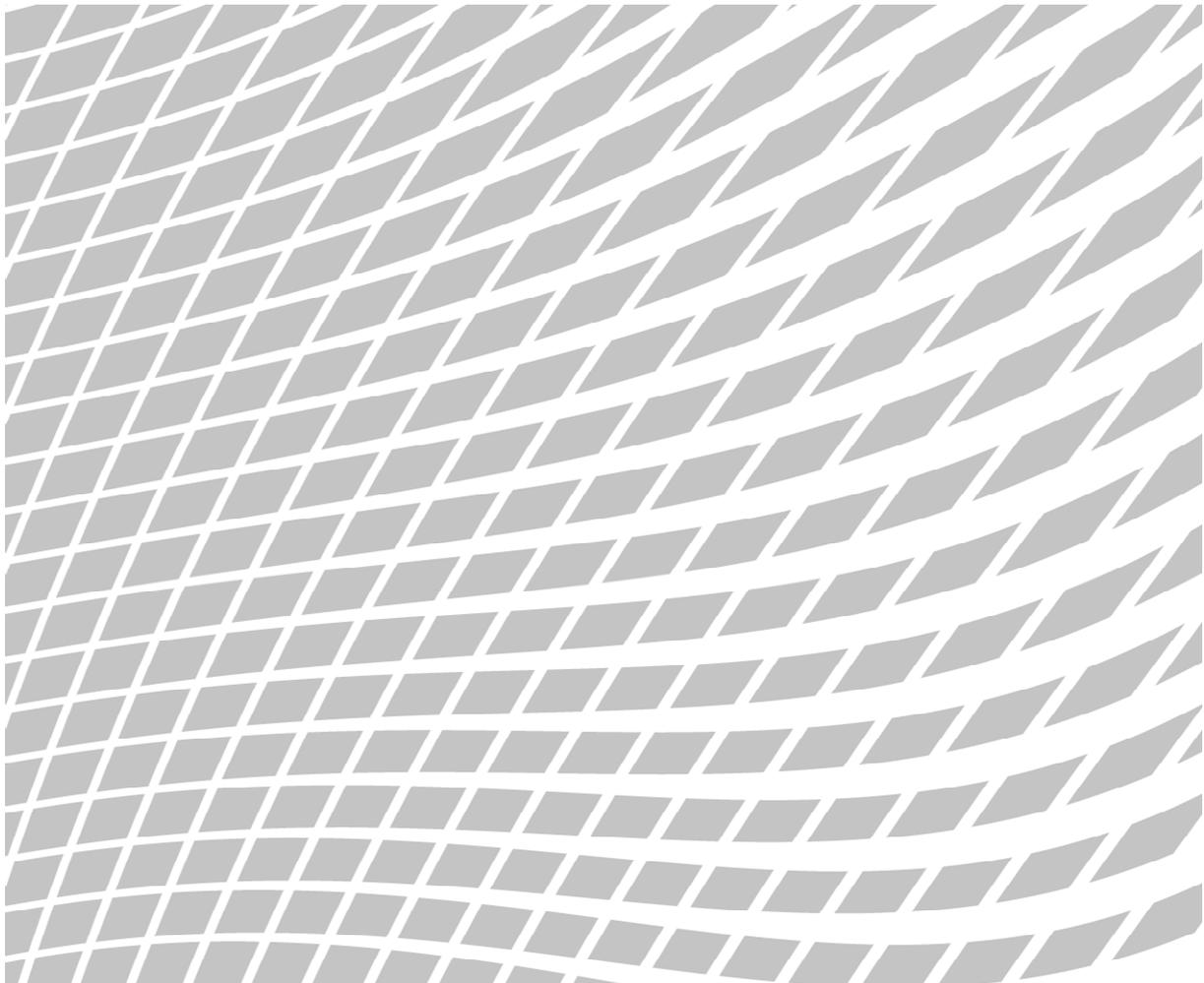


FINMA-Mitteilung 40 (2012) – 16. Oktober 2012

Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Aufsicht	3
Organisation einer Depotbank	3
Modification des statuts, du règlement d'organisation et du règlement de placement d'une SICAV	5
Thema	7
Anlageverstösse bei der Verwaltung schweizerischer Anlagefonds	7
Zahlen und Fakten	10
Inland	10
Ausland	12
Gesuche.....	14
Kontakte	15

Aufsicht

Organisation einer Depotbank

In der FINMA-Mitteilung 21 (2011) hob die FINMA die Bedeutung der Depotbank im Rahmen des Anlegerschutzes hervor. In ihrer Mitteilung zeigte die FINMA zudem auf, wie wichtig es ist, dass die gesetzlichen Kontrollpflichten ordnungsgemäss wahrgenommen werden. Dabei stellte die FINMA fest, dass die Depotbanken diese Kontrollpflichten unterschiedlich und nicht in jedem Fall mit der notwendigen Unabhängigkeit von Fondsleitung oder SICAV wahrnehmen. Nachfolgend informiert die FINMA nun ganz allgemein über wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen und insbesondere über die angemessene und zweckmässige Organisation einer Depotbank.

Die Aufgaben einer Depotbank sind in Art. 73 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) i.V.m. Art. 104 der Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) geregelt. Neben der Aufbewahrungsfunktion ist die Depotbank für die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie für den Zahlungsverkehr verantwortlich. Zudem nimmt die Depotbank verschiedene Kontrollfunktionen wahr (Art. 73 Abs. 3 KAG): So kontrolliert die Depotbank, ob der Nettoinventarwert (NAV) sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile korrekt berechnet worden sind. Die Depotbank überprüft auch, ob die Anlageentscheide mit dem Gesetz und dem Fondsvertrag kompatibel sind und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Die Depotbank hat ihre Kontrollfunktionen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für alle von ihr verwahrten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen auszuführen.

Nach Art. 72 Abs. 1 KAG muss eine Depotbank zwingend eine Bank im Sinne des Bankengesetzes sein, die für die Tätigkeit als Depotbank einer zusätzlichen Bewilligung bedarf. Damit eine Bank die spezifischen Depotbankaufgaben nach KAG gesetzeskonform wahrnehmen kann, muss sie über eine angemessene und zweckmässige Organisation verfügen. Dies bedingt, dass die Bank hinsichtlich ihrer Depotbanktätigkeit angemessene interne Regelungen schriftlich festhält, die u.a. die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Stellvertretungen, Kontrollabläufe und -intervalle sowie das Verfahren im Eskalationsfall betreffen. Die für die Aufbewahrungs- und Kontrollaufgaben der Depotbank zuständigen, zeichnungsberechtigten Personen müssen mit Kernaufgaben der Depotbanktätigkeit betraut sein. Angestellte der Bank, die für diese Aufgaben zuständig sind, dürfen insbesondere keine weiteren Aufgaben wahrnehmen, die von einer Fondsleitung oder SICAV zusätzlich an die Bank delegiert werden. Sie dürfen grundsätzlich nur solche weiteren Aufgaben innerhalb der Bank wahrnehmen, die nicht zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen können. Innerhalb der Bank ist deshalb eine angemessene, einzelfallbezogene interne Funktionentrennung sicherzustellen.

Eine Depotbank kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens an Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland übertragen. Sofern eine Drittverwahrung von Fondsvermögen vorgenommen wird, muss die Depotbank über transparente, risikoorientierte und dokumentierte Auswahlverfahren und Prozesse verfügen, um die Einhaltung der Auswahlkriterien der Beauftragten zu überwachen. Die gesamte Verwahrkette sowie die Auswahlkriterien, die eine angemessene und ordnungsgemässe Verwahrung

durch Drittverwahrungsstellen sicherstellen, sind der FINMA auf Verlangen offenzulegen. Ebenso bedarf es schriftlicher Unterverwahrungsverträge zwischen der Depotbank und den Dritt- bzw. Sammelverwahrern. In diesen Verträgen müssen die delegierten Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten sowie allfällige Rechenschaftspflichten und Kontrollrechte definiert werden.

Die Depotbank hat in internen Weisungen oder vergleichbaren Dokumenten u.a. den Prozess festzuhalten, mit dem sie kontrolliert, ob die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und den Fondsvertrag einhalten. In diesen Weisungen ebenfalls festzuhalten ist der Prozess der Kontrolle des von der Fondsleitung berechneten Nettoinventarwertes. Die entsprechenden Kontrolltätigkeiten hat die Depotbank intern angemessen und in schriftlicher Form zu regeln.

Die Depotbank hat grundsätzlich eine von der Fondsleitung unabhängige Kontrolle der Nettoinventarwerte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sicherzustellen (Art. 73 Abs. 3 Bst. a KAG). Die Nettoinventarwerte sind bei jeder Publikation zu plausibilisieren. Zusätzlich sind in risikoorientierten und den jeweiligen Charakteristika der kollektiven Kapitalanlage angemessenen Intervallen vertiefte Kontrollen durchzuführen.

Die Kontrolle der Anlageentscheide nach Art. 73 Abs. 3 Bst. b KAG hinsichtlich Konformität mit Gesetz und Fondsvertrag muss derart ausgestaltet sein, dass Verletzungen der gesetzlichen und fondsvertraglichen Anlagerestriktionen innert nützlicher Frist erkannt und korrigiert werden können. Dies bedingt eine Definition von entsprechend regelmässigen und risikoorientierten Kontrollintervallen. Auch hier haben vertiefte Kontrollen in risikoorientierten Intervallen zu erfolgen, die sich beispielsweise am jeweilig verwalteten Fondsvolumen oder der jeweiligen Anzahl Transaktionen orientieren. Zusätzlich müssen angemessene Plausibilitätsprüfungen der getroffenen Anlageentscheidungen durchgeführt werden. Des Weiteren haben regelmässige und unabhängige Kontrollen der Parameter des von der Depotbank eingesetzten Kontrollsystems zu erfolgen bzw. der Kontrollinstrumente zur korrekten Abbildung der Anlagerestriktionen. Bei jeder Fondsvertragsänderung haben die Mitarbeitenden, die mit den Depotbankaufgaben betraut sind, die Parameter einer zusätzlichen Kontrolle zu unterziehen. Auch im Rahmen der Erfolgsverwendung hat eine Kontrolle im Sinne von Art. 73 Abs. 3 Bst. c KAG zu erfolgen.

Sämtliche vorgenommenen Kontrolltätigkeiten durch die Depotbank sind zu dokumentieren, sodass u.a. die Prüfgesellschaft jederzeit in der Lage ist, die Kontrolltätigkeiten nachzuvollziehen und beurteilen zu können.

Um die vorerwähnten Kontrolltätigkeiten in angemessener Intensität und Qualität durchführen zu können, muss die Depotbank sowohl über eine angemessene als auch über eine zweckmässige Organisation verfügen. Sie hat dafür ausreichend und angemessen qualifiziertes Personal mit Zeichnungsbeziehung zu beschäftigen sowie die jeweiligen Stellvertretungen festzulegen.

Modification des statuts, du règlement d'organisation et du règlement de placement d'une SICAV

L'objet de la présente communication est d'exposer les différentes démarches qui sont nécessaires pour modifier les statuts, le règlement d'organisation ou le règlement de placement d'une SICAV (à gestion externe ou autogérée). Il s'agit de rappeler les exigences légales et les procédures applicables afin de faciliter le dépôt des requêtes par les assujettis et un traitement efficace de celles-ci par la FINMA.

Généralités

Conformément à l'art. 16 LPCC, concrétisé par l'art. 14 OPCC, en cas de modification des conditions en vigueur lors de l'octroi de l'autorisation d'exercer l'activité de SICAV et l'approbation des statuts et du règlement de placement, la poursuite de l'activité est soumise à l'autorisation ou à l'approbation préalable de la FINMA. Ainsi, toute modification des statuts, du règlement d'organisation ou du règlement de placement doit être approuvée préalablement par la FINMA.

L'organe compétent au sein de la SICAV pour adopter la modification à approuver diffère selon les différents types de modifications envisageables. Pour ce qui concerne les statuts de la SICAV, c'est l'assemblée générale qui est seule compétente, en vertu de l'art. 698 al. 2 ch. 1 CO, applicable par renvoi de l'art. 50 al. 3 LPCC. Pour les modifications du règlement d'organisation, le conseil d'administration de la SICAV est l'organe compétent sur la base de l'art. 716b al. 2 CO, également applicable par renvoi de l'art. 51 al. 6 LPCC.

Pour les modifications du règlement de placement, il faut distinguer selon les éléments modifiés. En effet, aux termes de l'art. 63 al. 3 OPCC, l'assemblée générale de la SICAV ou d'un compartiment spécifique est compétente pour modifier le règlement de placement, dans la mesure où la modification *a)* n'est pas exigée par la loi, *b)* concerne les droits des actionnaires, ou *c)* n'est pas de nature purement formelle. *A contrario*, si la modification du règlement de placement est exigée par la loi, qu'elle ne concerne pas les droits des actionnaires, ou qu'elle est de nature purement formelle, c'est le conseil d'administration qui sera compétent pour modifier le règlement de placement de la SICAV (art. 716 al. 1 CO, applicable par renvoi de l'art. 51 al. 6 LPCC). On relèvera cependant que lorsqu'une modification du règlement de placement exige en même temps une modification des statuts, seule l'assemblée générale sera compétente, indépendamment de l'art. 63 al. 3 OPCC (art. 698 al. 2 ch. 1 CO, applicable par renvoi de l'art. 50 al. 3 LPCC).

Déroulement de la procédure

Dans tous les cas, avant de soumettre les modifications des statuts, du règlement d'organisation ou du règlement de placement à la décision de l'organe compétent, il est vivement conseillé de remettre à titre préalable à la FINMA les modifications envisagées pour que l'Autorité de surveillance examine leur conformité à la loi. Dans ce cadre, il convient de fournir à la FINMA en particulier les informations et documents suivants:

- Motifs des modifications prévues;
- Version avec suivi des modifications des statuts, du règlement d'organisation et/ou du règlement de placement ;
- En cas de recours à un représentant légal, procuration (copie ou originale).

Dans la mesure où la requête préalable est complète, que les modifications sont conformes à la loi, qu'elles respectent le profil de risque de la SICAV et qu'elles sont en adéquation avec les autres clauses non modifiées des documents concernés, la FINMA donnera son accord de principe sur les modifications envisagées. Elle indiquera également aux requérants les documents qu'il convient de remettre à l'Autorité de surveillance en vue de l'octroi de l'approbation relative aux modifications. Il s'agira en principe des documents suivants :

- En cas de modification des statuts: procès-verbal de l'assemblée générale des actionnaires et statuts actualisés (copies certifiées conformes);
- En cas de modification du règlement d'organisation: procès-verbal de la décision du conseil d'administration et règlement d'organisation actualisé (versions signées en original);
- En cas de modification du règlement de placement ressortant de la compétence de l'assemblée générale: procès-verbal de l'assemblée générale des actionnaires (copie certifiée conforme) et règlement de placement actualisé (version signée en original); projet de publication aux actionnaires ou, si la SICAV est exemptée de l'obligation de désigner des organes de publication (art. 10 al. 5 LPCC), projet de communication aux actionnaires telle que prévue dans le règlement de placement, avec mention expresse de la date d'entrée en vigueur des modifications et des adresses auprès desquelles la teneur des modifications peut être obtenue gratuitement (art. 63 al. 4 *in fine* OPCC).
- En cas de modification du règlement de placement ressortant de la compétence du conseil d'administration: version originale ou copie certifiée conforme du procès-verbal de la décision du conseil d'administration; version actualisée signée du règlement de placement; projet de publication aux actionnaires ou, si la SICAV est exemptée de l'obligation de désigner des organes de publication (art. 10 al. 5 LPCC), projet de communication aux actionnaires telle que prévue dans le règlement de placement, avec mention expresse de la date d'entrée en vigueur des modifications et des adresses auprès desquelles la teneur des modifications peut être obtenue gratuitement (art. 63 al. 4 *in fine* OPCC).

Lorsque tous les documents sont remis, la FINMA rend sa décision d'approbation. Elle remet, le cas échéant, l'attestation nécessaire pour l'inscription des modifications statutaires au registre du commerce. Les modifications des statuts entrent en vigueur au moment de l'inscription des nouveaux statuts au registre du commerce, celles du règlement d'organisation à la date fixée dans le règlement d'organisation, et celles du règlement de placement à la date fixée par la FINMA. Les modifications principales effectuées doivent être publiées conformément au projet soumis à la FINMA dans les organes de publication; si la SICAV est exemptée de l'obligation de désigner des organes de publication, elles doivent être communiquées aux investisseurs conformément au mode prévu dans le règlement de placement. Une copie des publications, resp. une attestation de la société d'audit que tous les investisseurs ont dûment été informés, devra être transmise à la FINMA.

A relever que ce qui précède ne s'applique pas en cas de modification de documents non soumis à l'approbation formelle de la FINMA, soit en particulier les prospectus, prospectus simplifiés, KIID ou notices informatives. Lorsque ces documents subissent des modifications du fait des modifications apportées aux statuts, au règlement d'organisation ou au règlement de placement, les versions actualisées de ces documents doivent néanmoins être transmises à la FINMA avec les autres documents susmentionnés remis en vue de l'octroi de l'approbation.

Thema

Anlageverstösse bei der Verwaltung schweizerischer Anlagefonds

Aktive und passive Anlageverstösse

Der Begriff des Anlageverstosses bedeutet, dass der von der FINMA genehmigte Fondsvertrag durch die Fondsleitung (in ihrer jeweiligen Funktion als Anlageverwalter) oder durch einen delegierten Asset Manager verletzt wurde.

Anlageverstösse lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen: „Aktive Anlageverstösse“ sind durch nicht marktbedingte vertrags- und/oder gesetzeswidrige Fehlinvestitionen durch das mit der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage betraute Organ gekennzeichnet.

Es können sich jedoch auch „passive Anlageverstösse“ ereignen: Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der täglichen Marktbewegungen ohne direkte Käufe oder Verkäufe von Positionen Anlagelimiten unter- bzw. überschritten werden. Diese Anlageverstösse müssen innerhalb einer angemessenen Frist auf das im Fondsvertrag festgelegte zulässige Mass zurückgeführt werden. Es ist im Bereich der passiven Verstösse darauf hinzuweisen, dass im Ausbleiben der Rückführung innerhalb einer angemessenen Frist erneut ein aktiver Verstoss liegen kann.

Die Rechte und Pflichten des Fondsvertrages

Der Fondsvertrag ist ein Dreiparteiengeschäft zwischen der Fondsleitung, der Depotbank und dem Anleger mit entsprechenden Rechten und Pflichten.

Nach Art. 25 KAG verpflichtet sich die Fondsleitung im Rahmen des Fondsvertrags, das Vermögen des Anlagefonds zu verwalten und die Anleger nach Massgabe ihrer Anteile am Anlagefondsvermögen zu beteiligen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b KAG). Die Depotbank hingegen verwahrt das Fondsvermögen und hat zudem dafür zu sorgen, dass sich die Fondsleitung an die Vorschriften des Gesetzes und des Fondsvertrags hält (Art. 25 Abs. 2 i.V.m. Art. 73 KAG).

Die vertragliche Parteistellung des Anlegers geht insbesondere aus den im Kollektivanlagenvertrag festgelegten Rechten hervor. Zweck der gesetzlichen Regelungen zum Fondsvertrag ist u.a. der Schutz der Anleger im Rahmen des Dreiparteiengeschäfts mit der Depotbank und der Fondsleitung.

Verhalten bei Anlageverstössen

Eintritt eines Anlageverstosses: Wahrung des Informationsanspruches des Anlegers

Bei Eintritt eines aktiven Anlageverstosses hat das Institut die Pflicht, abzuklären, ob eine Anleger-schädigung vorliegt. Diese Abklärungen sind mit hoher Priorität und zeitnah vorzunehmen.

Liegt eine Schädigung der Anleger vor, sind diese durch die Fondsleitung zu entschädigen. Die Prüf-gesellschaft hat im ordentlichen Prüfbericht zuhanden der FINMA zu den erfolgten Entschädigungs-handlungen Stellung zu nehmen.

Kann eine Schädigung nicht vollständig ausgeschlossen werden, oder ist die Fondsleitung aus ande-ren Gründen der Ansicht, dass keine Entschädigung zu erfolgen hat, so hat das Institut die Anleger in den Publikationsorganen entsprechend zu informieren. Insbesondere ist der entsprechende Sachver-halt zu umschreiben, und es muss den Anlegern mitgeteilt werden, dass gegebenenfalls ein Schaden entstanden ist. Des Weiteren hat aus der Meldung hervorzugehen, dass die einzelnen Anleger eine allfällige Durchsetzung ihres Schadenersatzanspruches im Rahmen des Zivilrechts selbstständig gel-tend machen können. Ziel der Information ist es, den Anleger in eine Lage zu versetzen, die es ihm ermöglicht, allfällige Prozessrisiken und Prozesschancen einzuschätzen, um im Rahmen der Durch-setzung seines zivilrechtlichen Anspruches entsprechende Schritte einleiten zu können. Im geprüften Jahresbericht zum entsprechenden Produkt sind sodann die Umstände des Schadensereignisses sowie allenfalls vorgenommene oder beabsichtigte Entschädigungshandlungen zu erwähnen.

Bei einer Publikation im vorstehenden Sinne wird den Bewilligungsträgern nahegelegt, die Publikati-onsentwürfe vorgängig der FINMA zu unterbreiten.

Die Prüfgesellschaft hat im ordentlichen Prüfbericht des Instituts alle aktiven Anlageverstösse aufzu-führen und sich zum Vorgehen der Fondsleitung zu äussern.

Anforderungen an die Bewilligungsträger

Ein Bewilligungsträger hat nach Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG durch interne Vorschriften und eine ange-messene Betriebsorganisation die Erfüllung der sich aus dem Kollektivanlagengesetz ergebenden Pflichten permanent sicherzustellen. Zentral sind hierbei die Bereiche Risk-Management, internes Kontrollsystem (IKS) und Compliance (vgl. Art. 12 Abs. 3 KKV).

Sind aktive Anlageverstösse darauf zurückzuführen, dass die erwähnten organisatorischen Anforde-rungen nicht (mehr) erfüllt sind, ist das Institut verpflichtet, umgehend wieder den rechtmässigen Zu-stand nach KAG herzustellen. Das Institut hat die entsprechenden Massnahmen hierzu selbstständig auszuwählen und der FINMA zu melden.

Die Prüfgesellschaft hat die oben erwähnte Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes – insbesondere die Wiedereinhaltung der organisatorischen Anforderungen des KAG – zu überwa-chen. Sie nimmt im ordentlichen Prüfbericht des Instituts dazu Stellung, inwiefern die nötigen Mass-

nahmen implementiert und Schwachstellen behoben wurden. Des Weiteren hat sich die Prüfgesellschaft zu äussern, ob allfällige Meldepflichten des Instituts eingehalten worden sind.

Die Verletzung des Fondsvertrages und deren Folgen

Die Rolle der FINMA im Rahmen des Aufsichtsrechts

Die FINMA als Aufsichtsbehörde über den Schweizer Anlagefondsmarkt erteilt die nach Kollektivanlagenrecht erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen. Zudem überwacht sie, ob das Gesetz und die für die jeweilige kollektive Kapitalanlage massgeblichen vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 132 Abs. 1 KAG) eingehalten werden. Die geschäftspolitischen Entscheide der Bewilligungsträger hingegen überprüft die FINMA nicht. Dies hat der Gesetzgeber in Art. 132 Abs. 2 KAG explizit so bestimmt.

Die Bewilligungsträger sind selbst für die kontinuierliche Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Bestimmungen – und somit auch für die Einhaltung des Fondsvertrages – verantwortlich. Nach Art. 21 Abs. 1 KAG haben Bewilligungsträger und ihre Beauftragten gegenüber dem Anleger die in den massgebenden Dokumenten der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage wiedergegebene Anlagepolitik stets einzuhalten. Eine Nichteinhaltung kann nach Art. 133 KAG gegebenenfalls Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Sanktion sein.

In diesem Zusammenhang nimmt die FINMA ihre Aufgabe als Aufsichtsbehörde einerseits wahr, indem sie den Informationsanspruch des Anlegers sicherstellt und andererseits, indem sie im Fall der nicht angemessenen Organisation, um die Wiedereinhaltung des rechtmässigen Zustandes durch den Bewilligungsträger besorgt ist. Dabei ist die Tätigkeit der Prüfgesellschaft, die als verlängerter Arm der FINMA agiert, von zentraler Bedeutung.

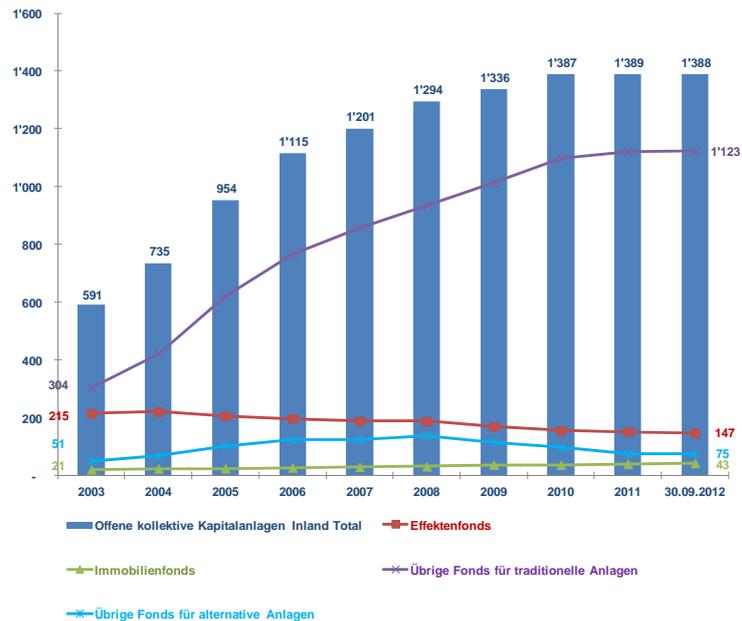
Zivilrecht

Beim Abschluss eines Fondsvertrages liegt zwischen den Parteien eine durch das Kollektivanlagenrecht normierte privatrechtliche Vertragsbeziehung vor. Entstehen bei der Verletzung des Fondsvertrages Schäden für den Anleger, ist es diesem möglich, aufgrund der Haftungs- und Verantwortlichkeitsnorm von Art. 145 KAG zivilrechtlich Schadenersatzansprüche für pflichtwidrig und schuldhaft verursachten Schaden geltend zu machen. Wird das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage geschädigt (sogenannt mittelbarer Schaden), ist ein möglicher Schadenersatzanspruch des Anlegers zugunsten der kollektiven Kapitalanlage gegenüber der Fondsleitung oder deren Organe ein vertraglicher (und nicht etwa ein aufsichtsrechtlicher) Anspruch. Die FINMA ist hier nicht klageberechtigt und hält sich ebenfalls von einer entsprechenden Involvierung in die zivilrechtlichen Aspekte eines Anlagevertrages fern.

Zahlen und Fakten

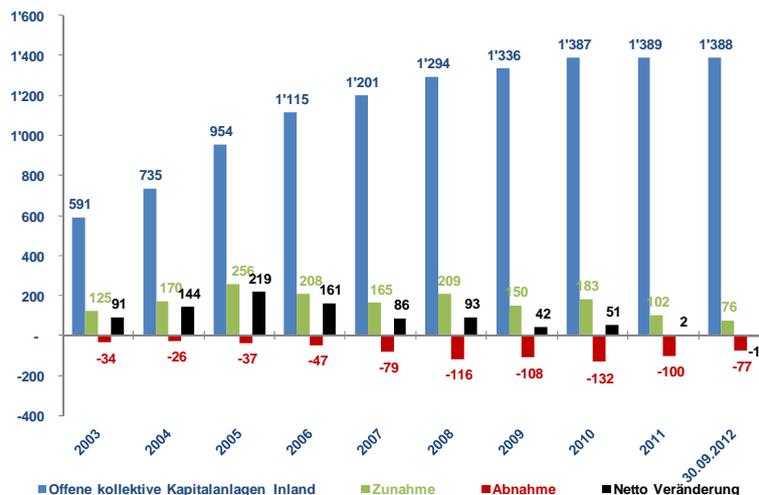
Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 30. September 2012, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

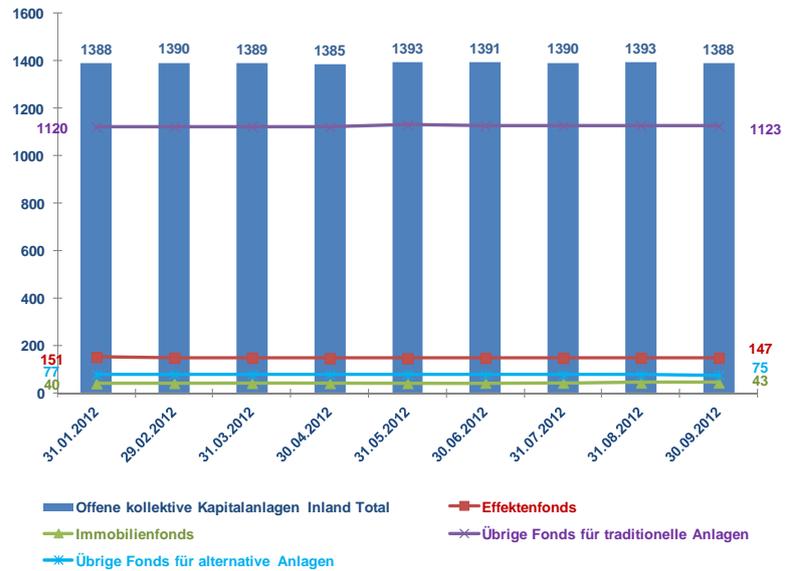
Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen einschliesslich Fondsartwechsel, zwischen 2003 und dem 30. September 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

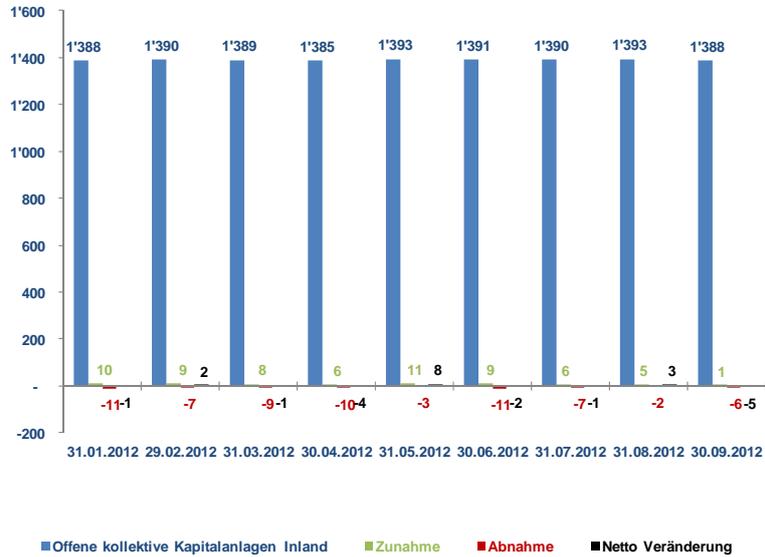
Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2012, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, ausgenommen Fondsartwechsel, zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

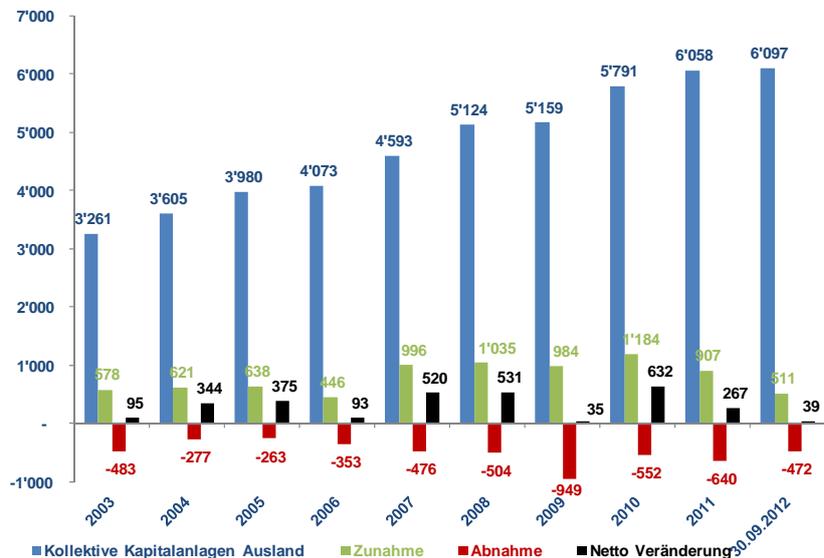
Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 30. September 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

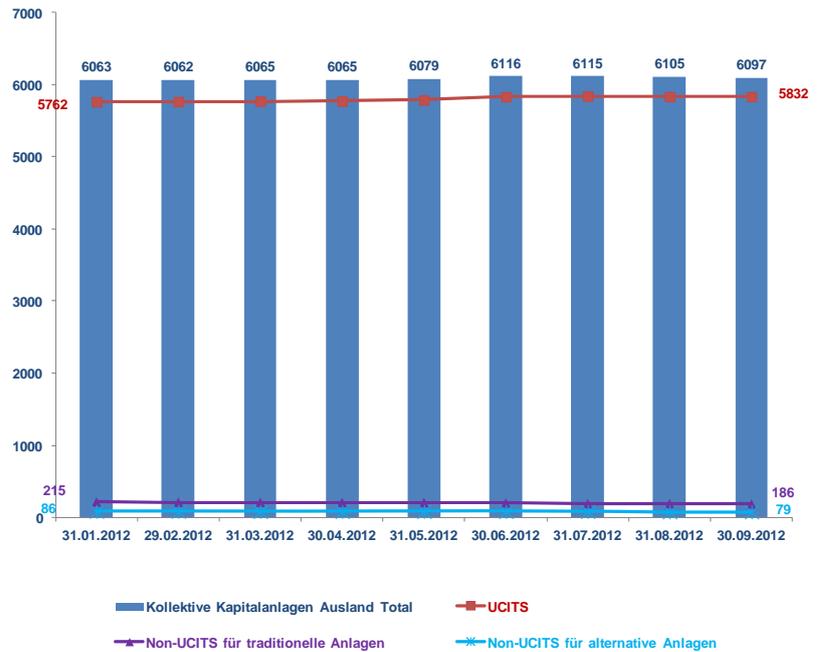
Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen zwischen 2003 und dem 30. September 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

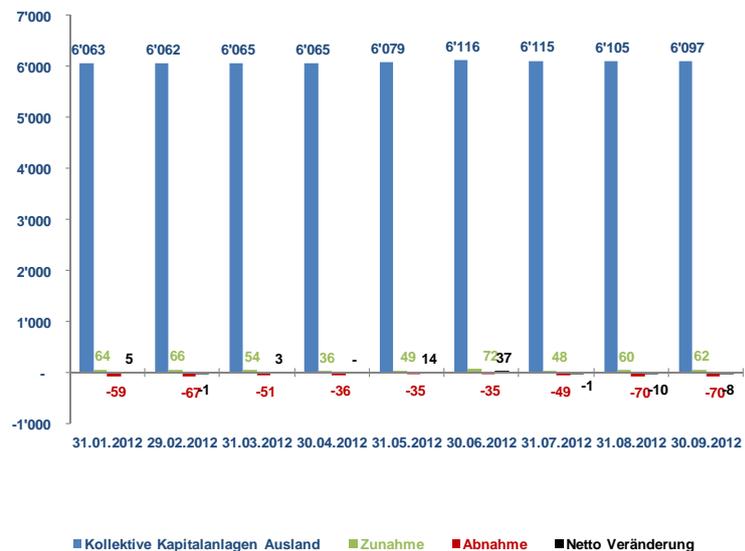
Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

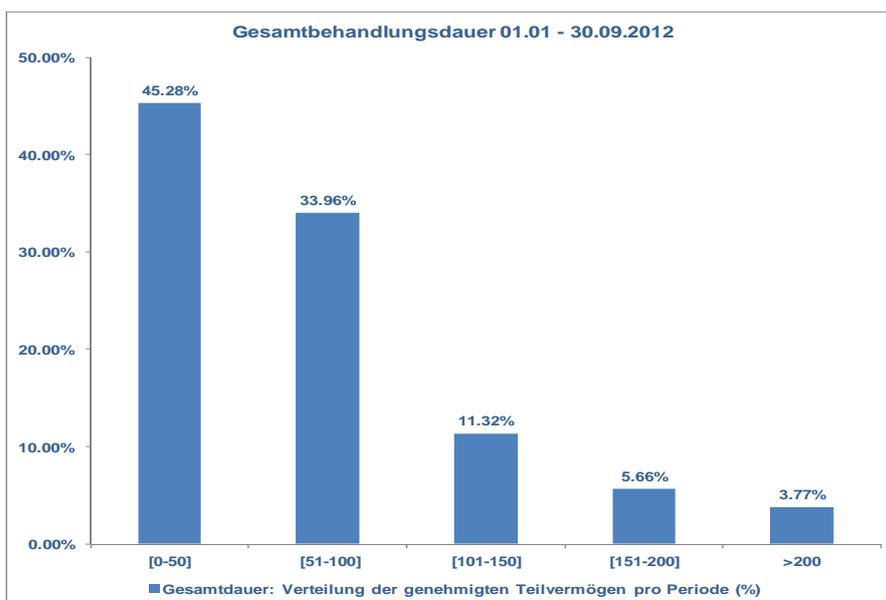
Gesuche

Für die Ermittlung der Dauer des Genehmigungsprozesses ist die Zeit zwischen dem Eingang der notwendigen Dokumente und der Erteilung der Verfügung durch die FINMA relevant. Die Gesamtdauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch beim Gesuchsteller sowie der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch bei der FINMA hängig war.

Während der nachfolgend aufgeführten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb im Rahmen von 31 Gesuchen 53 neue inländische kollektive Kapitalanlagen. Die durchschnittliche Gesamtdauer betrug 66 Tage.¹

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den Account Managern behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderungen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die Neugenehmigung oder Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts. Die FINMA genehmigte in derselben Zeitspanne zusätzlich zu den 53 neuen schweizerischen vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen 11 neue Teilvermögen von schweizerischen SICAV.

Verteilung der Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses bei offenen vertraglichen inländischen kollektiven Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und 30. September 2012:



¹ Ist ein Gesuch länger als 180 aufeinanderfolgende Tage beim Gesuchsteller hängig, gilt der Genehmigungsprozess als abgeschlossen. Bei erneuter Eingabe beginnt somit der Genehmigungsprozess von vorne zu laufen.

Kontakte

Bewilligungsträger: Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb.

Titulaires d'autorisation: Les personnes de contact sont les Account Managers du Département Placements collectifs de capitaux et distribution.